

Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung

Vom 27. Januar 2009 (Stand 1. Februar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz (ChemG) und Chemikalienverordnung (ChemV))²⁾, der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)³⁾, der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)⁴⁾ sowie der Dünger-Verordnung (DüV)⁵⁾, soweit er dem Kanton obliegt.

2 Organisation und Zuständigkeiten

§ 2 Vollzug

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion vollzieht diese Verordnung, soweit nachfolgend nicht andere Vollzugsorgane dazu bestimmt werden.

1) [SGS 100](#)
2) [SR 813.1](#) bzw. [SR 813.11](#)
3) [SR 814.81](#)
4) [SR 916.161](#)
5) [SR 916.171](#)

§ 3 Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald

¹ Das Amt für Wald beider Basel ist für die Erteilung von Bewilligungen für Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln im Wald⁶⁾ und die Erteilung von Ausnahmen für die Anwendung von Düngern im Wald⁷⁾ zuständig.

§ 4 Fachberatung Dünger

¹ Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung («Der Ebenrain») ist für die Fachberatung betreffend die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln⁸⁾ in Landwirtschaftsbetrieben zuständig.

§ 5 Kontrolle des Umgangs mit Chemikalien in Betrieben

¹ Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ist für die Kontrolle der arbeitshygienischen Aspekte in Betrieben zuständig, in denen im Rahmen von Arbeitsprozessen mit Chemikalien umgegangen wird.

3 Gebühren

§ 6 Bewilligungsgebühren

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion erhebt Gebühren für:

- a. Bewilligungen von stationären Kälteanlagen und Wärmepumpen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Stoffen⁹⁾, sofern Abklärungen der zuständigen kantonalen Fachstelle (z. B. hinsichtlich des Einsatzes von natürlichen Kältemitteln) erforderlich sind, von CHF 300.–;
- b. Bewilligung für die berufliche oder gewerbliche Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) bei überbetrieblichem oder maschinellem Einsatz¹⁰⁾ von CHF 200.–.

² Das Amt für Wald beider Basel erhebt Gebühren für Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald¹¹⁾ von CHF 200.–.

§ 7 Gebührenerhöhung

¹ Die Bewilligungsgebühren gemäss § 6 werden entsprechend dem zusätzlich erforderlichen Zeitaufwand erhöht, wenn:

- a. der für die Bearbeitung eines Gesuchs nötige Aufwand den mit der Bewilligungsgebühr abgegoltenen Aufwand wesentlich übersteigt oder

6) Art. 4 Bst. c und Anh. 2.5, Ziff. 1.2, Abs. 3 ChemRRV

7) Anh. 2.6, Ziff. 3.3.2, Abs. 2 ChemRRV

8) Art. 20 ChemRRV

9) Anh. 2.10 Ziff. 3.3 ChemRRV

10) Art. 4 Bst. a ChemRRV

11) Art. 4 Bst. c ChemRRV

- b. Arbeiten wegen mangelhafter Unterlagen des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin wiederholt oder durch die Bewilligungsinstanz selbst erledigt werden müssen.

² Der zusätzlich erforderliche Zeitaufwand wird zu kostendeckenden Stundensätzen in Rechnung gestellt, jedoch maximal bis zum 3-fachen der Bewilligungsgebühren gemäss § 6.

§ 8 Abgelehnte oder zurückgezogene Gesuche

¹ Für Gesuche, die abgelehnt werden, wird die ganze Bewilligungsgebühr gemäss § 6 erhoben.

² Wird ein Gesuch vor Erteilung der Bewilligung zurückgezogen, so kann der effektive Aufwand in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Erlass von Sanierungs- und Räumungsverfügungen

¹ Für den Erlass von Sanierungs- und Räumungsverfügungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Chemikalien werden Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu kostendeckenden Stundensätzen erhoben.

§ 10 Kontrollgebühren

¹ Werden im Rahmen von Betriebskontrollen, Marktkontrollen oder gezielten Produkterhebungen Mängel festgestellt, so wird der Vollzugsaufwand für diese Kontrolltätigkeiten den Kontrollierten von der zuständigen Vollzugsinstanz zu kostendeckenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

² Der Aufwand für analytische Untersuchungen wird, sofern diese zu Beanstandungen führen, den Kontrollierten in Rechnung gestellt.

³ Bei Düngern richtet sich die Kontrollgebühr nach der Dünger-Verordnung¹²⁾.

⁴ Weitere notwendige Sachauslagen, die im Rahmen der in den Abs. 1–3 beschriebenen Kontrolltätigkeiten angefallen sind, können nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Erschwerte Kontrollen, Nachkontrollen

¹ Können Kontrollen aufgrund des Verhaltens der Kontrollierten nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, wird der zusätzliche Kontrollaufwand zu kostendeckenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

² Die Gebühren für Nachkontrollen werden gemäss § 10 erhoben.

§ 12 Fälligkeit, Verzugszins

¹ Die Fälligkeit zur Bezahlung der Gebühren tritt 30 Tage nach der Rechnungsstellung ein.

12) Art. 29 Abs. 5 DÜV

² Nach Eintritt des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Seine Höhe richtet sich nach dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz.

³ Die Mahngebühren betragen ab der zweiten und für jede weitere Mahnung CHF 60.–.

4 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 13 Änderungen der kantonalen Waldverordnung

¹ Die kantonale Waldverordnung vom 22. Dezember 1998¹³⁾ wird wie folgt geändert:...¹⁴⁾

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 8. Februar 1994¹⁵⁾ über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

13) GS 33.505, SGS 570.11

14) GS 36.939

15) GS 31.577, SGS 955.51

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
27.01.2009	01.02.2009	Erlass	Erstfassung	GS 36.0936

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	27.01.2009	01.02.2009	Erstfassung	GS 36.0936